

Satzung des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung e. V.

Fassung vom 17. Juni 2010 (Beschluss der 39. Mitgliederversammlung)

§ 1

Name, Sitz, Aufgaben, Geschäftsjahr

- (1) Das Institut führt den Namen „Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Es wird beim zuständigen Vereinsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zweck des Instituts ist die Ausübung wissenschaftlicher Forschung von überregionaler Bedeutung. Das Institut hat die Aufgabe, in interdisziplinärer Arbeitsweise Grundfragen einer ökologisch ausgerichteten Raumwissenschaft im nationalen, europäischen und internationalen Zusammenhang zu erforschen. Dabei werden Anforderungen einer am Leitbild der Nachhaltigkeit orientierten Regional-, Stadt- und Landschaftsentwicklung sowie Entwicklung des Bauens und des Wohnens übergreifend untersucht. Im Mittelpunkt stehen Ausgangsbedingungen und Entwicklungsperspektiven sowie Strategien, Methoden und Instrumente einer ökologischen Raumentwicklung. Dies schließt die Erarbeitung von Grundlagen für planerisch-politisches Handeln mit ein.
- (3) Das Institut arbeitet multidisziplinär mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit Universitäten und Fachhochschulen, zusammen. Es beteiligt sich aktiv an der Förderung bzw. Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (4) Das Geschäftsjahr des Instituts deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Freistaates Sachsen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Mit den in § 1 Absatz (2) und (3) genannten Aufgabenstellungen verfolgt das Institut ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Abzugsfähigkeit von Spenden und Beiträgen, die dem Institut zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.
- (2) Da das Institut keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt es als „Idealverein“ im Sinne des § 21 BGB. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden, die in dem Forschungsbereich des Instituts fachlich ausgewiesen sind sowie Gebietskörperschaften und rechtsfähige Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung.

Daneben kann das Institut auch fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) und der Freistaat Sachsen (im Folgenden Land genannt) sind als juristische Personen stimmberechtigte Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand (Direktor),
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (Kuratorium). Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes erfolgen, wenn dieses die Interessen des Vereins grob verletzt hat.
- (5) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Bund und das Land decken den Fehlbetrag des Instituts durch Zuwendungen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung und den hierzu abgeschlossenen Ausführungsvereinbarungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, die in jährlichen Wirtschaftsplänen (Programmbudgets) festgestellt werden.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind

- a) die Mitgliederversammlung (Kuratorium),
- b) der Vorstand (Direktor),
- c) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung (Kuratorium)

- (1) Das Kuratorium ist die Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Der Bund und der Freistaat Sachsen entsenden je einen Vertreter.

- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Kuratorium für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (4) Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Im Bedarfsfall oder auf Verlangen der Zuwendungsgeber oder des Direktors tritt das Kuratorium zu weiteren Sitzungen zusammen. Der Direktor lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung schriftlich ein.
- (5) Der Direktor hat unverzüglich das Kuratorium einzuberufen,
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - wenn ein Mitglied des Kuratoriums, schriftlich begründet, die Einberufung fordert.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Vertreter von Bund und Land, anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung stimmberechtigter Mitglieder ist Stimmübertragung möglich. Bund und Land können ihre Stimmen nur gegenseitig übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder/Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Direktor und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Erweist sich eine Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist dieser Sitzung kann bis auf sieben Tage verkürzt werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Vertreter des Bundes und des Freistaates Sachsen anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen. Es bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht den Direktor.

Bei Rechtsgeschäften mit dem Direktor vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums das Institut.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über den Voranschlag zum Entwurf des Wirtschaftsplanes (Programmbudgets) und nach Billigung durch die Haushaltsgesetzgeber dessen endgültige Feststellung.
 - b) die Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Institutsarbeit,

- c) die Bestellung des Direktors,
- d) die Prüfung und Genehmigung der vom Direktor vorzulegenden Abrechnung zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr und des künftigen Forschungsprogramms,
- e) die Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen oberhalb der Entgeltgruppe 14, zur Gewährung sonstiger über- und außertariflicher Leistungen, – soweit nach den Bewilligungsbedingungen die Einwilligung der Zuwendungsgeber erforderlich ist, bleibt diese unberührt –,
- f) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
- g) die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung,
- h) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- i) die Bestimmung des stellvertretenden Direktors,
- j) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen,
- k) die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,
- l) die Auflösung des Instituts.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

(3) Beschlüsse über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Angelegenheiten von forschungspolitischer Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Auflösung des Instituts,
- e) Bestellung des Direktors

können nur mit den Stimmen der Vertreter von Bund und Land gefasst werden.

- (4) In Eilfällen kann die Beschlussfassung des Kuratoriums auch schriftlich erfolgen.
- (5) Über Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dessen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden.

Im Eilverfahren nach (4) gefasste Beschlüsse sind in der Niederschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 7 Vorstand (Direktor)

- (1) Der Direktor ist Vorstand im Sinne des BGB. Er führt die Bezeichnung „Direktor des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung“. Er wird vom Kuratorium bestellt. Die Bestellung kann befristet werden; in diesem Falle ist die Wiederbestellung zulässig.
- (2) Der Direktor ist auf der Grundlage eines mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums geschlossenen Dienstvertrages für den Verein tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

§ 8 Aufgaben des Direktors

- (1) Der Direktor führt die Geschäfte des Instituts unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums und unter Beachtung der Wirtschaftspläne (Programmbudgets). Er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Der Direktor hat das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (2) Dem Direktor obliegen insbesondere
 - a) die Leitung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts,
 - b) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - c) die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten des Instituts unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Buchstabe e); die Anstellung des Verwaltungslleiters bedarf der Zustimmung der Vertreter von Bund und Land,
 - d) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Voranschlags zum Entwurf des Wirtschaftsplanes (Programmbudgets) und seine rechtzeitige Vorlage an das Kuratorium,
 - e) die Vorlage eines Berichts an das Kuratorium und den Wissenschaftlichen Beirat über die Tätigkeit des Instituts und die Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele bis zum 1. April jedes Jahres,
 - f) die rechtzeitige Vorlage des Entwurfes des Wirtschaftsplans (Programmbudgets) für das folgende Jahr,
 - g) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums.
- (3) Der Direktor vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die nicht dem Institut angehören. Sie werden im Benehmen mit dem Direktor vom Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils für die Dauer seiner Amtszeit.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Der Direktor und die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Kuratorium und Direktor unterrichten den Wissenschaftlichen Beirat in allen für seine Beratungstätigkeit wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in allen wissenschaftlichen und strukturellen Fragen von grundlegender Bedeutung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:
 - das Forschungsprogramm des IÖR,
 - die mittelfristige Forschungsplanung,
 - Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verwaltungen und Wirtschaftsunternehmen,
 - die Gewinnung von Leitungspersonal,
 - wichtige Entscheidungen zur Weiterentwicklung des IÖR.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet jährlich die Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr. Er bewertet außerdem periodisch – mindestens einmal im Evaluierungszeitraum – Forschungsleistungen sowie Forschungsplanungen des IÖR in einem schriftlichen Bericht unter Beachtung der Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft.
- (3) Über die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums sowie dem Vorstand zu übersenden.

§ 11

Drittmittelprojekte

- (1) Das Institut ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 1 Abs. 2 auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den dem Institut aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung gestellten Zuwendungsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die entsprechenden Forschungsmittel sind vom Institut ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen im Institut zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Drittmittelgeber keine Regelung, so gelten die Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) entsprechend.
- (2) Nicht im Arbeitsprogramm des Instituts enthaltene Drittmittelprojekte sind dem Kuratorium unter Beifügung des Finanzierungsplanes anzuzeigen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung richten sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und nach den Festlegungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden.
Die Prüfung des Jahresabschlusses kann einem von der Mitgliederversammlung bestimmten vereidigten Wirtschaftsprüfer übertragen werden.
- (2) Dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Abschlussprüfer ist der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Der Vorstand (Direktor) hat eine rechtsverbindliche unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das Recht des Freistaates Sachsen auf Wahrnehmung seiner Prüfungsrechte bleibt unberührt.
- (3) Das Institut unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen. Die Rechte des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 13

Auflösung des Institutes

Bei der Auflösung des Institutes sind die vom Land überlassenen Immobilien und Ausstattungen an das Land zurückzugeben. Im übrigen fällt das Institutsvermögen dem Bund und dem Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke anheim. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Ressortminister des Bundes und des Landes und nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

